

(2) Der im § 28 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen **Zusatzrentenversicherung** und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBL II Nr. 17 S. 121) genannte Zeitraum des Anspruchs auf erhöhtes Krankengeld wird durch Abs. 1 nicht verändert.

## § 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

## Zweite Verordnung\* über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

(1) Werk-tätige, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder als Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bzw. als Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert sind, erhalten bei der Berechnung ihrer Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, wenn sie

- a) am 1. März 1971 als Frau älter als 45 Jahre bzw. als Mann älter als 50 Jahre waren und
- b) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind bzw. bis zum 31. Dezember 1972 mit Wirkung vom 1. September 1972 beitreten.

(2) Als zusätzliche Versicherungszeit werden die Jahre und Monate angerechnet, in denen ab Vollendung der im Abs. 1 genannten Altersgrenzen bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich erzielt wurde. Die zusätzliche Versicherungszeit ist auf volle Jahre aufzurunden.

(3) Die Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit ein Prozent des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M.

## § 2

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werk-tätigen auf dessen Antrag eine Einkommensbescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den im Zeitraum von der Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 erzielten Gesamtbetrag des Einkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich ausweisen und die Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 M überstieg. Für Werk-tätige, von denen der Beitrag für das Jahreseinkommen erhoben wird, muß die Bescheinigung das jeweilige Jahreseinkommen ausweisen, welches 7 200 M überstieg, bis zu höchstens 14 400 M. Grundlage bildet das Einkommen, welches für die Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung maßgebend gewesen wäre.

## § 3

Zusatzversicherte Werk-tätige erhalten, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung, auch bei Invalidität infolge Krankheit im gleichen Umfange wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Zurechnungszeiten angerechnet.

## § 4

(1) Bereits festgesetzte Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten sind neu zu berechnen, soweit sich aus den §§ 1 oder 3 ein höherer Anspruch ergibt.

(2) Die §§ 1 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn in Ausnahmefällen bei Eintritt des Rentenfalles eine Rückzahlung der zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlten Beiträge erfolgte. Das gilt auch für anspruchsberechtigte Hinterbliebene. Diese Leistungen werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu stellen.

## § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

\* (1.) VO vom 10. Februar 1971 (GBL II Nr. 17 S. 121)